

TENNISCLUB SCHALLSTADT-WOLFENWEILER e. V.

Satzung

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen

Tennisclub Schallstadt-Wolfenweiler e.V.

und ist unter dieser Bezeichnung am 14.März 1980 in das Vereinsregister, VR: 1307 des Amtsgericht Freiburg eingetragen.

Sitz des Vereins ist Schallstadt-Wolfenweiler, Gerichtsstand Freiburg i.Br.

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§4

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs bedarf einer Begründung.

Die Mitgliederzahl kann vom Vorstand auf eine den Spielmöglichkeiten auf den jeweils vorhandenen Plätzen entsprechende Anzahl beschränkt werden.

Der Verein besteht aus folgenden Gruppen:

aktive Mitglieder

aktive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

aktive Mitglieder in Ausbildung/Studium

passive Mitglieder

Ehrenmitglieder

Passive Mitglieder als Förderer des Vereins sind auf den Freiplätzen nur mit einer Gastmarke spielberechtigt.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder dem Sport in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden und sind vom Beitrag befreit.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung, der persönlichen Daten (Adresse, E-Mail-Adresse, Kontodaten) unverzüglich schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Beendigung der Mitgliedschaft

§5

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres. Ansonsten bedarf der Austritt die Genehmigung des Vorstandes.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) Mitgliedsbeiträge trotz mehrfacher Mahnung nicht bezahlt werden.

b) Bei schwerwiegender Zuwiderhandlung gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wegen ehrenrühriger Handlungen von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde.

5. Der Beschluss, durch den ein Mitglied ausgeschlossen wird, ist schriftlich zu begründen und muss mit einer Rechtsmittelbelehrung gemäß §5 Ziffer 6 versehen werden.

6. Gegen den Beschluss hat der Betroffene das Recht der Berufung. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzureichen. Wird die Berufung nicht fristgemäß erhoben, so gilt der Ausschluss als angenommen.

Der Vorstand hat eine in zulässiger Form eingelegte Berufung innerhalb vier Wocheneiner Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Die Mitgliederversammlung entscheidet in letzter Instanz endgültig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Durch den Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Mitgliedsrechte. Rückständige Beiträge sind in jedem Falle zu entrichten. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Verwaltung

§6

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Präsident
- c) der Vorstand

Mitgliederversammlung

§7

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat für das abgelaufene Geschäftsjahr alljährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe der Gründe durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen werden.

Die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung soll spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Als schriftliche Einberufung gilt Briefform, die bekannt gegebene E- Mail Adresse, und/oder die Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage (<http://www.tc-schallstadt.de>) oder im Gemeindeblatt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Das Stimmrecht kann nur von Anwesenden und persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige sind stimmberechtigt, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind.

Beschlüsse werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Aus Antrag wird geheim abgestimmt.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Die Protokolle müssen vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt das Protokoll einzusehen.

Präsident

§8

Der Präsident repräsentiert den Verein. Er ist berechtigt, an Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen. Er wird für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstand

§ 9

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Dem Vorstand gehören an:

der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der Kassenwart
der Schriftführer
der Sportwart
der Jugendwart
zwei Beisitzer

Der Vorstand kann weitere Beisitzer bestimmen. Der Aufgabenbereich wird vom Vorstand festgelegt.

Der Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft sind ehrenamtlich tätig. Geringfügige Vergütungen können bezahlt werden.

Der 1. Bzw. der 2. Vorsitzende haben die Beschlüsse des Vorstandes auszuführen.

Die Verbindung zweier Ämter in einer Person ist zulässig, außer dem des 1. Vorsitzenden mit dem des 2. Vorsitzenden oder des Kassenwarts.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung und Leitung des Vereins. Vertreter im Sinne des §26 BGB sind der 1. Und der 2. Vorsitzende. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Vorstand hat das Recht, Unterausschüsse zu bestellen und sie mit begrenzten Vollmachten auszustatten. Diesen Ausschüssen können alle Mitglieder des Vereins angehören.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zum Termin der nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch durch ein anderes Mitglied des Vereins zu besetzen, mit Ausnahme des 1. Und 2. Vorsitzenden.

§10

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer aus der Mitte der Versammlung. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder der erweiterten Vorstandschaft sein. Ihre Aufgabe ist die Nachprüfung der Buch- und Kassenführung. Über deren Ergebnis haben die Rechnungsprüfer in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Beiträge

§ 11

Es werden Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Beiträge sind bis spätestens zum 31.März zu entrichten. Spielberechtigt ist nur, wer den Beitrag bis zur Eröffnung der Platzanlage bezahlt hat.

Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.

Die Höhe dieser Sätze wird vom Vorstand alljährlich, spätestens zum 31.März eines jedes Jahres festgelegt.

Jedes volljährige, aktive Mitglied ist verpflichtet pro Geschäftsjahr Arbeitsstunden bzw. Ersatzbeiträge zu leisten. Die Höhe dieser Sätze wird vom Vorstand alljährlich, spätestens zum 31.März festgelegt und wird in der Beitragsordnung bekannt gegeben.

Haftung

§ 12

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch die Teilnahme am Tennissport, oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im Übrigen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

Auflösung des Vereins

§13

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Reinvermögen des Vereins an die Gemeinde Schallstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins.

Erweiterte Mitgliedschaft

§14

Jedes aktive Mitglied des Stammvereins TC Schallstadt-Wolfenweiler e.V. ist automatisch Mitglied beim HTC, Hallentennisclub Schallstadt e.V. Der Verein wurde am 1.03.2022 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Vereinsnummer 703402 eingetragen.

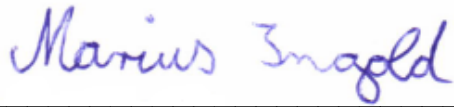
Für Mitglieder des Stammvereins wird kein gesonderter Mitgliedsbeitrag erhoben.

Schutzkonzept

§15

Zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen gibt sich der Verein ein Schutzkonzept gegen interpersonale Gewalt.

Das Schutzkonzept, der Verhaltenskodex sowie zugehörige Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen und fortgeschrieben. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung, gelten jedoch in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich für alle im Verein tätigen Personen.



1. Vorsitzender: Marius Ingold

14. Februar 2026

Datum